

## Unterlage 9.4: Vergleichende Gegenüberstellung

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Konflikte durch Eingriffe in Natur und Landschaft und die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eingriffs sowie die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als vergleichende Gegenüberstellung zusammengestellt. Sie ist in Spalte 1-4 aus Tabelle 3 aus Anlage 19.0 übernommen, mit Ausnahme der Ergänzung des Kompensationsfaktors beim Schutzgut Pflanzen und Tierwelt in Spalte 3. Ab Spalte 5 ist die Tabelle wie folgt aufgebaut:

Spalte 5 enthält die laufende Nummer der Maßnahme. Durch sie ist der Bezug zum Maßnahmenplan und zu den Maßnahmenblättern hergestellt.

Spalte 6 beinhaltet in Kurzform Angaben darüber, ob es sich um eine Vermeidungsmaßnahme (V), Ausgleichsmaßnahme (A), Ersatzmaßnahme (E) oder Gestaltungsmaßnahme (G) handelt.

Spalte 7 gibt die Lage der Maßnahmen anhand der Trassenkilometrierung oder Flurbezeichnung an.

Spalte 8 beschreibt die Maßnahmen.

Spalte 9 enthält die Größe der für die Maßnahme vorgesehenen Fläche. Die Flächenangaben sind mit dem Zusatz „anteilig“ in Klammern gesetzt, wenn die Maßnahme als Ausgleich für mehrere Eingriffswirkungen dient. In diesen Fällen wird auf den Konflikt verwiesen, dem die Maßnahme in der Bilanz primär zugeordnet ist.

Spalte 10 begründet, warum die Maßnahme erforderlich ist bzw. welchen speziellen Zweck sie in Bezug auf den betreffenden Eingriff erfüllen soll.

## Eingriff / Beeinträchtigungen und landschaftspflegerische Maßnahmen

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
<b>1. Schutzgut BODEN</b>									
1.1a	gesamter Bauabschnitt	<b>Versiegelung von Böden</b> im Bereich des Fahrbahnausbaus und –umbaus sowie Wegeflächen, dadurch Verlust nahezu aller Bodenfunktionen. <sup>2</sup> Betroffen sind teilweise stark beeinträchtigte Böden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Fahrbahn sowie überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.	ca. 13.520 m <sup>2</sup>	1A	A	0+345 bis 0+525, 0+947 bis 1+005 (B 257), 0+040 bis 0+060, 0+105 bis 0+165 (K23), 0+005 bis 0+055 (K23 neu), 0+040 bis 0+060, 0+195 bis 0+215 (K23 alt), KV1, KV2.	Entsiegelung von Fahrbahn- und Wegabschnitten, Entfernen der Schwarzdecke und des Unterbaus, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.	ca. 1.580 m <sup>2</sup>	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden

<sup>1</sup> V = Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme (Teilvermeidung), G = Gestaltungsmaßnahme, A = Ausgleichsmaßnahme, E = Ersatzmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

<sup>2</sup> Flächenermittlung zur Gesamtversiegelung: Durch das Straßenbauvorhaben werden Böden auf ca. 13.520 m<sup>2</sup> voll versiegelt sowie auf 6.970 m<sup>2</sup> teilversiegelt (Anrechnung mit 50%: 3.485 m<sup>2</sup>, vgl. Konflikt 1.1b). Die anzurechnende Gesamtfläche die durch das Straßenbauvorhaben versiegelt wird, beträgt ca. 17.005 m<sup>2</sup>.

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
		Noch Konflikt 1.1a		2A	A	0+000 bis 0+150, 0+315 bis 0+525, 0+940 bis 0+945 (B 257), 0+035 bis 0+060, 0+110 bis 0+150 (K23), 0+015 bis 0+055 (K23 neu), 0+000 bis 0+060, 0+195 bis 0+215 (K23 alt), KV2.	Teilentsiegelung, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.	ca. 480 m <sup>2</sup> (960 m <sup>2</sup> zu 50% anrechenbar)	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
<b>Summe der Maßnahmen 1A und 2A:</b>								<b>ca. 2.060 m<sup>2</sup></b>	
				9A	A	vgl. Konflikt 4.4a	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	1.750 m <sup>2</sup> , vgl. Konflikt 4.4a	Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
				10A CEF- Maß- nahme <sup>3</sup>	A	vgl. Konflikt 4.4a	Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche.	830 m <sup>2</sup> , vgl. Konflikt 4.4a	
				11A	A	0+020 bis 0+030 (K23)	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland.	2.205 m <sup>2</sup>	

<sup>3</sup> Die Maßnahme 10A ist eine artenschutzrechtlich erforderliche, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die ebenso wie Maßnahme 9A als Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung gerechnet wird, da diese Maßnahmen durch die Minderung der nutzungsbedingten, intensiven Belastungen (derzeit intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen) die ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden fördern.

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
		<i>Noch Konflikt 1.1a</i>		12A	A	0+750 bis 0+805 (B 257)	Extensivierung der Grünlandnutzung	2.055 m <sup>2</sup>	Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
				14E	E	Gmkg. Bettingen, <sup>4</sup> Flur 7, Flurstück-Nr. 47/2, Nr. 49 (anteilig)	Wiederaufnahme der Pflege von verbuschenden Kalkmagerrasen, Offenhaltung von Lesesteinhaufen sowie hangparallelen Trockenmauern, anteilig Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern.	ca. 8.105 m <sup>2</sup>	Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden an anderer Stelle
1.1b	gesamter Bauabschnitt	<b>Teilversiegelung von Böden</b> im Bereich von Banketten, Wirtschaftswegen und des Regenrückhaltebeckens, dadurch Teilverlust von Bodenfunktionen.	ca. 3.485 m <sup>2</sup> (6.970 m <sup>2</sup> zu 50% angerechnet)			vgl. Konflikt 1.1a	Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu Konflikt 1.1a	vgl. Konflikt 1.1.a	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
1.2	gesamter Bauabschnitt	<b>Bodenmodellierungen</b> (außerhalb Konflikt 1.1a, b): Störung der Bodenstruktur durch Bodenauftrag (Auffüllung) bzw. Bodenabtrag und Bodenverdichtung (Böschungen Mulden, Rückhaltebecken).  Betroffen sind teilweise stark beeinträchtigte Böden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Fahrbahn sowie überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.	ca. 19.520 m <sup>2</sup>	1G	G	gesamter Bauabschnitt	Andecken mit Oberboden, Begrünung durch Einsaat als Landschaftsrasen (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7), extensive Pflege, tlw. in Verbindung mit Maßnahmen 1A, 2A.	ca. 20.230 m <sup>2</sup>	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
				2G	G	0+290 bis 0+355, 0+480 bis 0+605 (B 257), 0+080 bis 0+120, 0+180 bis 0+210 (K23 neu).	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung.	ca. 4.560 m <sup>2</sup>	
1.3	gesamter Bauabschnitt	<b>Verdichtung von Böden im Baufeld, tlw. Abräumen der Vegetation</b> (s. Konflikt 4.1a - 4.3)	ca. 5-10 m beiderseits der Trassen	13A	A	gesamter Bauabschnitt	Tiefenlockerung der Böden, Rekultivierung oder Durchführung weitergehender landschaftspflegerischer Maßnahmen	ca. 5-10 m beiderseits der Trasse	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden

<sup>4</sup> In der Gmkg. Bettingen sind auf der vorgesehenen externen Kompensationsfläche des LBM Gerolstein, in Flur 7, auf Flurstück-Nr. 47/2 und 49 sowie angrenzend Flurstück-Nr. 50 insgesamt ca. 24.490 m<sup>2</sup> anrechenbare Fläche verfügbar.

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
1.4 <i>nicht in Unterl. 19.1 dargestellt</i>	gesamter Bauabschnitt	<b>Verlagerung des Belastungsbereichs durch Schadstoffeintrag in die Böden</b> (v.a. Reifenabrieb, Schmierstoffe): Betroffen sind teilweise stark anthropogen beeinträchtigte Böden (v.a. straßenbegleitender Böschungen und Bankette) sowie überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.	o.A.			gesamter Bauabschnitt	Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu Konflikt 1.1a	vgl. Konflikt 1.1a	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden
<b>2. Schutzgut WASSER</b>									
2.1a	gesamter Bauabschnitt	<b>Versiegelung von Böden</b> im Bereich des Fahrbahnausbaus und –umbaus sowie Wegefächern, dadurch Beschleunigung des Oberflächenabflusses, Minderung der Grundwasserneubildung (quantitativ und qualitativ).  Betroffen sind teilweise stark beeinträchtigte Böden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Fahrbahn sowie überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.	vgl. Konflikt 1.1a	1A	A	Vgl. Konflikt 1.1a	Entsiegelung von Fahrbahn- und Wegabschnitten, Entfernen der Schwarzdecke und des Unterbaus, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.	vgl. Konflikt 1.1a	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden, damit der Fähigkeit zur Grundwasserneubildung und -filtration
				2A	A	Vgl. Konflikt 1.1a	Teilentsiegelung, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.		
				Im weiteren Ausgleich für Bodenversiegelung im Zusammenhang mit den Maßnahmen unter Konflikt 1.1a					
2.1b	gesamter Bauabschnitt	<b>Teilversiegelung von Böden</b> im Bereich von Banketten, Wirtschaftswegen und des Regenrückhaltebeckens, dadurch Einschränkung der Versickerungsfähigkeit	vgl. Konflikt 1.1b			Vgl. Konflikt 1.1a	Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu Konflikt 1.1a	vgl. Konflikt 1.1b	Teilweise Sicherung bzw. Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden für Grundwasserneubildung und -filtration
2.2	gesamter Bauabschnitt	<b>Bodenmodellierungen</b> (außerhalb Konflikt 2.1a, b): Zerstörung der Bodenstruktur durch Bodenabtrag oder –auftrag, Bodenverdichtung, tlw. Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, dadurch Störung der Grundwasserneubildungsfunktion, - zwischenspeicherfunktion und – filterwirkung der Böden.	vgl. Konflikt 1.2	1G	G	gesamter Bauabschnitt	Andecken mit Oberboden, Begrünung durch Einsaat als Landschaftsrasen (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7), extensive Pflege, tlw. in Verbindung mit Maßnahmen 1A, 2A.	vgl. Konflikt 1.2	Verbesserung der Bodenstruktur, damit der Fähigkeit zur Grundwasserneubildung und -filtration
				2G	G	vgl. Konflikt 1.2	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung.		

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
2.3	gesamter Bauabschnitt	<b>Verdichtung von Böden im Baufeld, tlw. Abräumen der Vegetation</b> (s. Konflikt 4.1a - 4.3)	ca. 5-10 m beiderseits der Trassen	13A	A	gesamter Bauabschnitt	Tiefenlockerung der Böden, Rekultivierung oder Durchführung weitergehender landschaftspflegerischer Maßnahmen.	ca. 5-10 m beiderseits der Trasse	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden, insbesondere der Versickerungsfähigkeit
2.4	gesamter Bereich <i>nicht in Unterl. 19.1 dargestellt</i>	<b>Verlagerung des Belastungsbereichs durch Schadstoffeintrag</b> ins Grundwasser (v.a. Reifenabrieb, Schmierstoffe).  Betroffen sind teilweise stark beeinträchtigte Böden im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Fahrbahn sowie überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden.	o.A.				Ausgleich erfolgt im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu Konflikt 1.1a,b	vgl. Konflikt 1.1a, b	Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden, insbesondere der Versickerungsfähigkeit
<b>3. Schutzgut KLIMA / LUFT</b>									
3.1a	gesamter Bauabschnitt	<b>Versiegelung:</b> Erhöhung des Anteils sich aufheizender Flächen und Verlust klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen.	vgl. Konflikt 1.1a	1A	A	vgl. Konflikt 1.1a	Entsiegelung von Fahrbahn- und Wegabschnitten, Entfernen der Schwarzdecke und des Unterbaus, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.	vgl. Konflikt 1.1a	Minderung des Aufheizungseffektes
				3A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.1a	Minderung des Aufheizungseffektes durch Schattenwurf
				4A	A	vgl. Konflikt 4.5	Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.5	
				5A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume).	vgl. Konflikt 4.1a	
				6A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.1a	
				9A	A	vgl. Konflikt 4.4a	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	anteilig Sträucher, Obstbäume, vgl. Konflikt 4.4a	
3.1b	gesamter Bauabschnitt	<b>Teilversiegelung:</b> Erhöhung des Anteils von Flächen mit geminderter Ausgleichswirkung, Verlust klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen.	vgl. Konflikt 1.1b	2A	A	Vgl. Konflikt 1.1a	Teilentsiegelung, Tiefenlockerung. Teilw. Begrünung in Verbindung mit Maßnahme 1G.	vgl. Konflikt 1.1a	Minderung des Aufheizungseffektes

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
<b>4. Schutzgut PFLANZEN- UND TIERWELT</b>									
4.1a	0+000 bis 0+075, 0+095 bis 0+300, 0+ 330 bis 0+480, 0+720 bis 0+725, 0+735 bis 0+750, 0+780 bis 0+805, 0+810 bis 0+815 (B 257), 0+055 bis 0+060, 0+070 bis 0+090, 0+110 bis 0+160, 0+205 bis 0+220, 0+255 bis 0+310 (K23 neu), 0+010 (K23 alt),KV1, KV2, RB.	<b>Verlust von Einzelbäumen und Gehölzbeständen</b> (hoher bis mittlerer Bedeutung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• 9 Bäume (5 Obstbäume: ta2, 3 Obstbäume: ta3, 1 Laubbaum: ta2),</li> <li>• Baumreihe (12 Bäume, ta2),</li> <li>• Baumhecken,</li> <li>• Feldgehölze,</li> <li>• Gebüsche,</li> <li>• Strauchhecken,</li> <li>• Schnitthecke.</li> </ul> <i>(Kompensationsfaktor 1:1)</i>	9 Bäume  ca. 670 m <sup>2</sup> ca. 100 m <sup>2</sup> ca. 2.540 m <sup>2</sup> ca. 840 m <sup>2</sup> ca. 2.700 m <sup>2</sup> ca. 30 m <sup>2</sup> <b>ca. 6.880 m<sup>2</sup></b> 9 Bäume	3A	A	0+135 bis 0+310, 0+330 bis 0+425, 0+485 bis 0+575 (B 257), 0+060 bis 0+080, 0+210 bis 0+255 (K23 neu).	Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten.	ca. 2.380 m <sup>2</sup>	Entwicklung gleichwertiger Biotopstrukturen
				4A	A	vgl. Konflikt 4.5	Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten.	4.050 m <sup>2</sup> , vgl. Konflikt 4.5	
				5A	A	0+365 bis 0+425 (B 257), 0+330 bis 0+345 (K23 neu), KV1, KV2.	Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume).	14 Bäume	
				6A	A	KV1	Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten.	ca. 220 m <sup>2</sup>	
				9A	A	vgl. Konflikt 4.4a	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	Anteilig 230 m <sup>2</sup> Sträucher, vgl. Konflikt 4.4a	
4.1b	0+495 (B 257)	<b>Mögliche Beeinträchtigung von Bäumen</b> (hoher Bedeutung) durch Bauarbeiten: 1 Laubbaum (ta1)	1 Baum	2V	V	0+495 (B 257)	Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4	1 Baum	Sicherung des Baumbestands

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
4.2	0+600 bis 0+750 (B 257), 0+055 bis 0+075, 0+275 bis 0+290 (K 23 neu).	<b>Verlust von Trockenrasen (Teilfläche) und Grünlandbeständen</b> (hoher bis mittlerer Bedeutung): <ul style="list-style-type: none"> <li>Trespen-Halbtrockenrasen** (nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop),</li> <li>Streuobstwiese,*</li> <li>Grünlandbrachen.*</li> </ul> (Kompensationsfaktor 1:1* bis 1:2**) Summe unter Berücksichtigung des Faktors	ca. 720 m <sup>2</sup> ca. 60 m <sup>2</sup> <u>ca. 1.060 m<sup>2</sup></u> ca. 1.840 m <sup>2</sup>  <u>ca. 720 m<sup>2</sup></u> <b>2.560 m<sup>2</sup></b>	7A	A	0+600 bis 0+750 (B 257)	Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd.	Ca. 1.035 m <sup>2</sup> (ca. 3.110 m <sup>2</sup> anteilig zu 1/3 angerechnet <sup>5</sup> ),	Entwicklung gleichwertiger Biotopstrukturen
				8A	A	0+705 bis 0+750 (B 257)	Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.	ca. 440 m <sup>2</sup>	
				9A	A	vgl. Konflikt 4.4a	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	ca. 1.085 m <sup>2</sup> (anteilig von ca. 1.750 m <sup>2</sup> ), vgl. Konflikt 4.4a	
4.3	gesamter Bauabschnitt	<b>Verlust von Säumen:</b> im Straßen- und Wegrandbereich, tlw. blütenpflanzenreich (mittlere, im unmittelbaren Straßenrandbereich geringer Bedeutung).  (Kompensationsfaktor 1:1)	ca. 8.400 m <sup>2</sup>	1G	G	gesamter Bauabschnitt	Andecken mit Oberboden, Begrünung durch Einsaat als Landschaftsrasen (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7), extensive Pflege, tlw. in Verbindung mit Maßnahmen 1A, 2A.	anteilig ca. 8.400 m <sup>2</sup> , vgl. Konflikt 1.2	Entwicklung gleichwertiger Biotopstrukturen

<sup>5</sup> Die Maßnahme wird aufgrund des derzeit geringen Grads der Verbuschung auf der Fläche und in Randbereichen rein rechnerisch lediglich zu einem Drittel angerechnet.



lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
4.4a	Feldlerche: 0+200 bis 0+400, 0+490 bis 0+650, 0+750 bis 0+800 (B 257).  Goldammer: 0+125 bis 0+225 (B 257), 0+060 bis 0+090, 0+120 bis 0+180 (K 23 neu).	<b>Mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensräumen von Vogelarten:</b>  • Brutreviere Feldlerche, • Brutreviere Goldammer.	o.A.	1V	V	gesamter Bauabschnitt	Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit)	o.A.	Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG
				3V	V	0+610 bis 0+760 (B 257), 0+130 bis 0+180 (K23 neu)	Erhalt der Gebüsche und Grünlandbrache als Lebensraum für die Goldammer, Offenhaltung der Brachfläche.	ca. 3.010 m <sup>2</sup>	
				9A	A	0+350 bis 0+470 (B 257)	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	ca. 1.750 m <sup>2</sup> (davon anteilig 465 m <sup>2</sup> Sträucher, 8 Obstbäume)	
				10A CEF-Maßnahme	A	0+000 bis 0+020 (K23)	Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche.	ca. 830 m <sup>2</sup>	
4.4b	gesamter Bauabschnitt	<b>Mögliche Beeinträchtigung bzw. Verlust der Vogelbrutplätze und Gelege</b> von Baum- und Bodenbrütern	o.A.	1V	V	gesamter Bauabschnitt	Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)	o.A.	Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG
				2V	V	vgl. Konflikt 4.1b	Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.	vgl. Konflikt 4.1b	
4.5	gesamter Bauabschnitt	<b>Beeinträchtigung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen von gefährdeten Fledermausarten:</b> Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine/ Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.	o.A.	1V	V	gesamter Bauabschnitt	Räumung des Baufeldes im Zeitraum vom 01.10. und 28.02.	vgl. Konflikt 4.1a	Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
		noch Konflikt 4.5		4A	A	0+350 bis 0+465, 0+470 bis 0+480 (B 257), 0+090 bis 0+270 (K23 neu), RB.	Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten.	4.050 m <sup>2</sup> , Pflanzgröße: mind. 250 – 300 cm Höhe	Entwicklung von Leitlinien für Fledermäuse
<b>5. Schutzgut LANDSCHAFT</b>									
5.1	gesamter Bauabschnitt	<b>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</b> durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust landschaftsbildbereichernder Elemente (Einzelbäume und Gehölzstrukturen, Halbtrockenrasen und Grünlandbeständen (hoher bis mittlerer Bedeutung), Säume,</li> <li>Verstärkung der optischen Störwirkung (Versiegelung, Teilversiegelung),</li> <li>Optische Störwirkung und Überprägung der Landschaftsformen durch Geländemodellierungen.</li> </ul>	o.A.	2V	V	vgl. Konflikt 4.1b	Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4	vgl. Konflikt 4.1b	Vermeidung von Eingriffen in landschaftsbildprägende Strukturen
				3V	V	vgl. Konflikt 4.4a	Erhalt der Gebüsche und Grünlandbrache als Lebensraum für die Goldammer, Offenhaltung der Brachfläche.	vgl. Konflikt 4.4a	
				1A/2A	A	Vgl. Konflikt 1.1a/b	Entsiegelung / Teilentsiegelung:	vgl. Konflikt 1.1a	Neugestaltung des Straßenraums
				3A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von artenreichen Strauchhecken mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.1a	Entwicklung gleichwertiger Landschaftsstrukturen im Straßenumfeld
				4A	A	vgl. Konflikt 4.5	Pflanzung von artenreichen Baumhecken mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.5	
				5A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von Einzelbäumen (Laub-/Obstbäume).	vgl. Konflikt 4.1a	
				6A	A	vgl. Konflikt 4.1a	Pflanzung von artenreichen Strauchgruppen mit heimischen Gehölzarten.	vgl. Konflikt 4.1a	
7A	A	vgl. Konflikt 4.2	Entbuschung bzw. Pflege des verbleibenden Halbtrockenrasens durch Mahd.	vgl. Konflikt 4.2					

lfd. Nr.	Lage	Eingriff/Beeinträchtigung	Fläche/ Maß	lfd. Nr.	Art <sup>1</sup>	Lage	Maßnahmen	Fläche/ Maß	Begründung
		noch Konflikt 5.1		8A	A	vgl. Konflikt 4.2	Bodenabtrag, Auftrag von lokalem Bodenmaterial (Tonstein / Felsmaterial mit Schotteranteil der o.g. Aushubmassen), Entwicklung eines Halbtrockenrasens durch Übertragung des Mahdguts der Maßnahme 7A.	vgl. Konflikt 4.2	Entwicklung gleichwertiger Landschaftsstrukturen im Straßenumfeld
				9A	A	vgl. Konflikt 4.4a	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung, Pflanzung von Sträuchern und Obstbäumen als Lebensraum für die Goldammer.	vgl. Konflikt 4.4a	
				10A <b>CEF-Maßnahme</b>	A	vgl. Konflikt 4.4a	Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung eines Brachestreifens als Lebensraum für die Feldlerche.	vgl. Konflikt 4.4a	
				11A	A	vgl. Konflikt 1.1a	Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland.	vgl. Konflikt 1.1a	
				12A	A	vgl. Konflikt 1.1a	Extensivierung der Grünlandnutzung	vgl. Konflikt 1.1a	
				14E	E	vgl. Konflikt 1.1a	Wiederaufnahme der Pflege von verbuschenden Kalkmagerrasen, Offenhaltung von Lesesteinhaufen sowie hangparallelen Trockenmauern, anteilig Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern.	vgl. Konflikt 1.1a	Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher Landschaftsstrukturen an anderer Stelle
				1G	G	vgl. Konflikt 1.2	Andecken mit Oberboden, Begrünung durch Einsaat als Landschaftsrasen (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 7), extensive Pflege, tlw. in Verbindung mit Maßnahmen 1A, 2A.	vgl. Konflikt 1.2	Landschaftsgerechte Gestaltung des Straßenumfeldes
				2G	G	vgl. Konflikt 1.2	Zulassen der Selbstbegrünung, Offenhaltung.	vgl. Konflikt 1.2	